

20. Sitzung der Verbandsversammlung

Gremium	Beratung	Sitzung am	Notiertes Ergebnis:			
			antrags- gemäß beschlossen	mit Änderungen beschlossen	abge- lehnt	zurückge- stellt für Sitzung am
Verbandsausschuss	Vorberatung nichtöffentlich	18.05.2021				
Verbandsversammlung	Vorberatung öffentlich	20.07.2021				
Verbandsversammlung	Beschlussfassung öffentlich	23.11.2021				

**Betreff:**

Inanspruchnahme Förderprogramm Graue Flecken

**Bezug:**

**Anlage(n):** 1. Anlage 1\_Richtlinie Graue Flecken

**Antrag:**

Die Verbandsversammlung beschließt, ab dem 01.01.2023 das Förderprogramm zum Ausbau der „Grauen Flecken“ auf Grundlage der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Förderrichtlinie in Anspruch zu nehmen, sofern durch diese die Aufgreifschwelle für Bereiche, wo bislang noch kein Kabel- bzw. Glasfasernetz vorhanden ist, ganz entfällt.

**Begründung:**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 26.04.2021 die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gegeben. Diese ermöglicht den geförderten Glasfaserausbau in den sog. „Grauen Flecken“ mit einer Bandbreite von derzeit max. 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) und ist befristet bis zum 31.12.2022. Sie soll zum 01.01.2023 durch eine neue Richtlinie ohne Aufgreifschwelle abgelöst werden. Es werden 12 Mrd. Euro bereitgestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der neuen Förderrichtlinie zusammengefasst und die möglichen Auswirkungen auf das Projekt des Zweckverbands dargestellt:

- Es werden (Bundes-)Fördermittel in Höhe von 50% der Kosten für den Ausbau der Grauen Flecken gewährt, also dort, wo eine Versorgung von 30-99 Mbit/s vorliegt und kein Kabel- bzw. Glasfasernetz besteht.
- Ab 01.01.2023 soll diese Aufgreifschwelle entfallen, sodass dann überall dort ausgebaut werden darf, wo bislang noch kein Kabel- bzw. Glasfasernetz vorhanden ist (im Wesentlichen die bisherigen VDSL-Gebiete).
- Eine gesonderte Aufgreifschwelle gilt wie im Weiße-Flecken-Programm für die Erschließung z.B. von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten (30 Mbit/s pro Klasse, Station bzw. mit dem Internet verbundener Arbeitsplatz).

- Ausdrücklich keine Förderung ist für Hausanschlüsse in solchen Grauen Flecken möglich, die bereits im Zuge der Erschließung dahinter liegender Weißer Flecken mit einem Abzweig bis zur Grundstücksgrenze versehen wurden.
- Im Falle von rechtlichen Ausbaupflichtungen (z.B. in Neubaugebieten) erfolgt keine Förderung. Die Trassen zum Neubaugebiet können jedoch förderfähig sein.
- Es muss ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, welches bei Ausschreibung der Bauleistungen nicht älter als 12 Monate sein darf. Nur verbindliche Ausbausagen sind zu berücksichtigen.
- Für schwer erschließbare Einzellagen (mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt entfernt) ist die Förderung auf die Kosten dieser 400 Meter oder das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Ausbaugbiet (es ist die für den Grundstückseigentümer günstigere Lösung zu wählen) begrenzt. Die Grundstückseigentümer erhalten ein Angebot für den von ihnen zu tragenden Eigenanteil. Diese Kosten können durch die Kommunen übernommen werden, z.B. durch Leistungen des Bauhofs.
- Eigenleistungen und der Einsatz alternativer Verlegemethoden sind angemessen zu berücksichtigen.
- Die Antragstellung erfolgt wie bereits bisher auch online über ein entsprechendes Portal. Die Geschäftsstelle hat den Zweckverband dort bereits registriert.
- Als Basis des Antrags dient eine Ausbaukarte (analog Breitbandatlas) mit den Grauen Flecken. Durch die Markterkundung muss diese spätestens zur Beantragung des endgültigen Förderbescheids adressscharf konkretisiert werden.
- Die Fördersumme muss mindestens 100.000 Euro und darf höchstens 150 Mio. Euro betragen.
- Auch für Beratungsleistungen (z.B. für die Erstellung einer Planung, Durchführen einer Markterkundung usw.) können Fördermittel beantragt werden. Hier kann auch ein Gesamt-Förderantrag des Zweckverbands für alle bzw. für mehrere Kommunen gestellt werden.
- Eine Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg ist noch offen. Erste Signale des Landes deuten aber auch bei diesem Programm auf eine entsprechende Kofinanzierung durch das Land hin. Die Kommunen müssen jedoch mindestens 10% der Ausbaurkosten als Eigenanteil erbringen.
- Auch dieses Förderprogramm wird über einen Projektträger abgewickelt. Für Baden-Württemberg ist dies jedoch nicht länger die ateneKOM (diese wird nur noch den Nordwesten Deutschland betreuen), sondern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC). Dieser Wechsel betrifft auch das noch laufende Förderprogramm zum Ausbau der Weißen Flecken. Zwar hat die ateneKOM zugesichert, dass ein geordneter Übergang stattfinden soll. Es steht jedoch zu befürchten, dass einige der bislang mit der ateneKOM festgelegten Abmachungen ggf. mit PwC neu ausgehandelt werden müssen
- Open Access muss gewährleistet sein.

Die Inhalte des neuen Förderprogramms haben aus Sicht der Verbandsverwaltung folgende Konsequenzen für den Zweckverband:

Der Ausbau der Weißen Flecken erzeugt sehr viel Aufwand. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme des Graue-Flecken-Programms würde die Geschäftsstelle überlasten. Es müsste dann ein Planungsbüro mit der gesamten Abwicklung einschließlich der Abrechnung beauftragt werden.

Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete sollen bereits über das Weiße-Flecken-Programm ausgebaut werden, soweit diese förderfähig sind. Es verbleiben jedoch noch einige Schulen und öffentliche Gebäude, die über das Graue-Flecken-Programm ausgebaut werden könnten.

Bei einer sofortigen Inanspruchnahme des neuen Förderprogramms würde die Zeitplanung voraussichtlich folgenden Ablauf ergeben: Förderantragstellung ca. 1 Monat, vorläufige Förderbewilligung mind. 3-4 Monate, Markterkundungsverfahren ca. 3 Monate, Ausschreibung Bau inkl. Vorbereitung mind. 6-8 Monate. Somit ergäbe sich ein Zeitraum von geschätzten 13-16

Monaten. Bei einem Start z.B. zum 01.08.2021 wäre folglich nicht vor Ende August 2022 mit Ergebnissen zu rechnen, vermutlich sogar eher später. Bereits 4 Monate danach würde bereits das neue Förderprogramm ohne Aufgreifschwelle in Kraft treten.

Ab 2023 könnten dagegen die Ausbauggebiete wesentlich einfacher identifiziert werden, da dann keine Trennung mehr zwischen 30-99 Mbit/s-versorgten und mehr als 100 Mbit/s-versorgten Adressen erfolgen müsste. Folglich könnten grundsätzlich alle Adressen, die bis dahin noch nicht über Glasfaser- oder Kabelanschlüsse versorgt sind, ins Ausbauggebiet aufgenommen werden.

Der Verbandsausschuss hat aus den genannten Gründen in seiner Sitzung vom 18.05.2021 empfohlen, dass der Zweckverband die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 zunächst nicht in Anspruch nehmen soll. Der Aufwand für die Identifizierung einzelner, dadurch förderfähiger Gebiete, spiegelt den Nutzen nicht wider. Es entstünde eine Art ‚Flickenteppich‘ beim Ausbau. Zudem würde man sich einige späteren Ausbauggebiete ‚verbauen‘, da bei Bestehen eines Glasfasernetzes anschließend kein geförderter Ausbau mehr möglich ist.

Vielmehr sollte die Zeit bis zum Inkrafttreten der nachfolgenden Förderrichtlinie zum 01.01.2023 dazu genutzt werden, die entsprechenden Vorbereitungen durchzuführen, um dann ab 2023 bei Wegfall der Aufgreifschwelle bei Beschlussfassung der einzelnen Verbandskommunen perspektivisch alle verbleibenden Grauen Flecken auszubauen. Angesichts der kurzen Laufzeit dieses aktuellen Förderprogramms für den Ausbau von Grauen Flecken mit Aufgreifschwelle sollte der Zweckverband aus Sicht des Verbandsausschusses und der Verbandsverwaltung auf dessen Inanspruchnahme verzichten und sich stattdessen auf das Förderprogramm ab 01.01.2023 ohne Aufgreifschwelle vorbereiten.

Auf folgende Problemstellung im Hinblick auf die Förderung von Hausanschlüssen beim Graue-Flecken-Programm weist die Geschäftsstelle ausdrücklich hin:

Diejenigen Grauen Flecken, die im Zuge der Erschließung der Weißen Flecken durchlaufen werden und dabei einen Abzweig bis zum Grundstück, aber noch keinen Hausanschluss erhalten, können nach heutigem Stand der Förderbedingungen anschließend nicht mehr gefördert ausgebaut werden. Sie gelten später bei Vorhandensein der Längstrasse und/oder eines Hausabzweigs als mit Glasfaser versorgt bzw. versorgbar. Dies betrifft viele Anschlüsse im Zweckverbandsgebiet.

Die Verbandsspitze wird diese Problematik nochmals im Gespräch mit dem Fördergeber thematisieren sowie gegenüber den politischen Entscheidern auf eine Änderung drängen. Zielsetzung im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgehensweise muss sein, einen solchen Ausbau auch förderrechtlich zu ermöglichen – alles andere wäre aus Sicht des Zweckverbands unwirtschaftlich und würde den Erfolg des Glasfaserausbaus nachhaltig gefährden.

Jörg-Michael Teply  
Verbandsvorsitzender